

Schweigen in der Anstalt

VON MARVIN OPPONG

Der WDR ziert sich. Marvin Oppong wollte eigentlich nur wissen, an wen der öffentlich-rechtliche Sender denn Aufträge vergibt. Gibt es da nicht das Informationsfreiheitsgesetz? Aber von wegen. Inzwischen deutet sich an, dass das Auskunftsbegehren die Gerichte beschäftigen wird. Und das ist nicht das erste Mal. Einige Urteile gibt es schon.

Seit März dieses Jahres klage ich vor dem Verwaltungsgericht Köln gegen den WDR wegen einer verweigerten Presseauskunft. Ich möchte seit August 2006 vom WDR wissen, ob er an bestimmte, von mir aufgelistete Unternehmen und Personen seit dem Jahr 2002 Aufträge im nicht-redaktionellen Bereich vergeben hat. Anhand dessen möchte ich herausfinden, ob Mitglieder des WDR-Rundfunkrats oder Firmen, die diesen nahestehen oder gehören, von Aufträgen profitierten. Der WDR weigert sich bisher, dem nachzukommen. Er bestritt zunächst, unter das Informationsfreiheitsgesetz zu fallen und machte dann die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geltend. Nach Ansicht der Landesdatenschutzbeauftragten Nordrhein-Westfalen kann der WDR aber allein den Schutz personenbezogener Daten geltend machen, soweit es um Aufträge an natürliche Personen gehe; in diesem Fall können Angaben geschwärzt werden. Da der WDR sich bisher weigert, zumindest die Ablehnungsgründe umfassend darzulegen, hat die Behörde zuletzt eine sogenannte „formelle Beanstandung“ gegenüber dem WDR ausgesprochen und diese der Landesregierung als Aufsichtsbehörde des WDR zugeleitet.

Journalisten haben, wenn sie von Behörden oder Anstalten des öffentlichen Rechts Auskünfte über Aufträge verlangen, grundsätzlich einen allgemeinen Auskunftsanspruch nach den Landespressegesetzen und daneben einen Anspruch nach dem jeweiligen Informationsfreiheitsgesetz. „Es kann zu Friktionen kommen, wenn jemand als Vertreter einer Institution auftritt, da nach dem Gesetz nur natürliche Personen ein Zugangsrecht haben. In diesem Fällen kann man nur empfehlen, dass derjenige als natürliche Person auftaucht und nicht offenlegt für wen er recherchiert“, weiß Bettina Gayk, Pressesprecherin der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen. Begehrt man als Journalist eine Auskunft nach dem IFG, hat man ein Wahlrecht in Bezug auf die Art der Auskunftserteilung. Die Behörde kann davon nur abweichen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt wie zum Beispiel erhöhter Aufwand.

Weigert sich eine dem IFG unterworfenen Institution, Journalisten Auskünfte zu erteilen, kann man sich an die LDI wenden. Die Behörde tritt dann mit der Institution in Kontakt und versucht zunächst auf die Ansprüche des Journalisten hinzuweisen und diese zu erläutern. Manchmal ist den Institutionen die Rechtslage gar nicht hinlänglich bekannt, und die begehrte Auskunft wird erteilt. Ist dies nicht der Fall, fordert die Behörde den Antragsgegner auf, die verlangten Auskünfte zu erteilen, gegebenenfalls verbunden mit einer Fristsetzung. Im schlimmsten Fall kann die Behörde eine sogenannte formelle Beanstandung aussprechen. Formelle Beanstandung sind das schärfste Schwert der Landesdatenschutzbeauftragten, von ihnen wird deshalb entsprechend selten Gebrauch gemacht. In einer solchen Beanstandung wird auch die Aufsichtsbehörde, im Falle des WDR die Landesregierung, mit der Bitte angerufen, die untere Behörde anzuweisen nach Recht und Gesetz zu verfahren.

Die Fälle, in denen sich Journalisten auf das IFG berufen werden mehr – sehr zum Missfallen der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten. Der Branchendienst „epd medien“ schrieb Ende Oktober, dass Auskunftsansprüche von Journalisten, die mit Informationsfreiheitsgesetzen der Länder begründet werden, seit kurzem auch die Juristische Kommission der ARD (JuKo) beschäftigen. In der Berliner Sitzung am 19./20. August in Berlin habe ein WDR-Jurist laut einem dem epd vorliegenden Protokoll erklärt, der WDR werde „seit längerem und in zunehmender Weise“ von Journalisten wie mir „in Anspruch genommen“. Die Runde der ARD-Juristen soll einen Vorschlag angenommen haben, die Anwendbarkeit der Informationsfreiheitsgesetze auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wissenschaftlich untersuchen zu lassen. Laut dem Protokoll will man eine länder einheitliche Regelung im Rundfunkstaatsvertrag aus Angst davor, dass es zur Anwendung der für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ungünstigsten Regelung kommt, vermeiden.

Einige Fälle, in denen Journalisten Auskünfte von öffentlich Stellen begehrten und sich dabei auch auf das IFG stützten, beschäftigen bereits die Gerichte.

§ Im Oktober 2007 entschied das Verwaltungsgericht Berlin, dass der Präsident des Deutschen Bundestages einem Mitarbeiter der *BILD-Zeitung* Einblick in Unterlagen eines Sonderkontos zu gewähren hat. Auf das Konto wurde von den Bundestagsabgeordneten der Gegenwert von dienstlich erworbenen und privat genutzten Bonusmeilen eingezahlt (Archiv für Presserecht (AfP) 2008, S. 110).

§ Das Verwaltungsgericht Cottbus erließ im November 2007 eine einstweilige Anordnung gegen den Bürgermeister der Gemeinde Heideblick wonach dieser der Lausitzer Rundschau Auskunft zu den für das Folgejahr geplanten Bauvorhaben geben musste. Der Redaktion war der Einblick in die Verwaltungsunterlagen des Bauausschusses verwehrt worden (AfP 2008, S. 114).

§ Im Oktober 2007 wies das Verwaltungsgericht Berlin die Klage eines Journalisten ab, das Bundeskanzleramt zu



Foto: Kai-Uwe Heinrich

Marvin Oppong

26, studiert Jura in Bonn, vorher in Paris und Berlin. Er schreibt als freier Journalist für verschiedene Tageszeitungen und Onlinemedien. Sein besonderes Interesse gilt dem investigativem Journalismus und rechtspolitischen Themen.

verurteilen, ihm Einblick in Unterlagen über Planung und Bau der Erdgas-Pipeline durch die Ostsee zu gewähren. Der Journalist, der sich auf das Informationsfreiheitsgesetz berief, wollte auch Einblick in Unterlagen der Kreditbürgschaft des Bundes für das deutsch-russische Projekt sehen. ►

Anzeige

Kaiser-Vorsorge®!



Mit der KAISER-VORSORGE® fürs Alter, der Rürup-Rente der Hamburg-Mannheimer, kommen auch Sie als **Selbstständiger und Freiberufler** in den Genuss **steuerlicher Beitragsförderung** bei gleichzeitiger Insolvenz-Sicherheit während der Aufbau-Phase! Lassen Sie sich die Förderung nicht entgehen! Rufen Sie mich einfach an!

Patrick Bartz

Alt-Biesdorf 72a, 12683 Berlin
Ruf (030) 514 88 216, Fax (030) 514 88 211,
Mobil 0178 349 59 79

www.patrick.bartz.hmi-online.de

Ein Unternehmen der
ERGO Versicherungsgruppe.

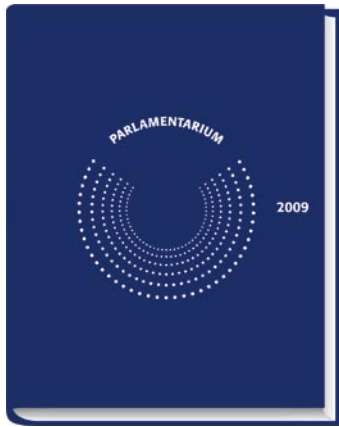
KAISERLICH VERSICHERT.



PARLAMENTARIUM 2009

**Jahreskalender mit
Kontaktdaten aller
wichtigen politischen
Ansprechpartner**

Hochwertige Ausstattung,
Leseband, Großformat
ISBN 978-3-8029-9984-0
WALHALLA Fachverlag
49,00 EUR [D]



Das politische Berlin auf einen Blick

Der edle Terminplaner für Journalisten, Öffentlichkeitsarbeiter und Politiker bietet für 2009 alle wichtigen Ansprechpartner mit Namen, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail, Homepage – topaktuell recherchiert:

- die Abgeordneten des Deutschen Bundestages (mit Wahlkreis-Büros)
- die Ausschüsse des Bundestages, Enquête-Kommissionen, Fraktionsmitglieder
- Präsidium, Direktor und Verwaltung des Bundestages
- Bundesrat: Präsidium, Verwaltung, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
- Bevollmächtigte der Länder beim Bund und Landesvertretungen
- Bundesregierung: Bundeskanzleramt, Presse- und Informationsamt, alle Bundesministerien mit Zuständigkeiten
- Parteien
- Politische Stiftungen
- Diplomatische Vertretungen
- Spitzenverbände
- Verbindungsstellen der Industrie

Außerdem: Sitzungswochen, die wichtigsten politischen Sondertermine, Länderkarten u.v.m.

„Das PARLAMENTARIUM ist in den Büros des Bundestags ein beliebtes Arbeitsmittel; hier ist zu finden, was man sonst aus drei oder vier Büchern zusammensuchen muss.“

Dr. Norbert Lammert, Präsident des Deutschen Bundestages

„Ein Nachschlagewerk, das Gold wert ist“

Phoenix TV

Jetzt bestellen:

Walhalla Fachverlag
Schiffbauerdamm 5
10117 Berlin
Telefon 030/275729-11
Telefax 030/275729-20
parlamentarium@walhalla.de



www.WALHALLA.de

Das Gericht begründete dies mit dem sogenannten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung (AfP 2008, S. 107). Danach ist die Regierung nicht zu Auskünften in solchen Bereichen verpflichtet, die in einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung fallen, zu dem insbesondere die regierungsinterne Willensbildung gezählt wird (BVerfGE 67, 100, 139). Hier haben nach geltender Rechtsprechung nicht einmal Untersuchungsausschüsse des Parlaments ein Informationsrecht.

§ Im Jahr 2005 entschied der BGH in einem Grundsatzurteil, dass auch Privatunternehmen, auf die die öffentliche Hand einen maßgeblichen Einfluss ausübt, zu Auskünften gegenüber der Presse verpflichtet sind. Im konkreten Fall hatte ein Journalist Auskunft über Sitzungsgelder verlangt, die die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH ihren Aufsichtsratsmitgliedern gezahlt hatte. Da sich Stammkapital des Unternehmens zu dem Zeitpunkt zu mehr als 70 Prozent in der Hand von Gemeinden befand, entschied der BGH, dass die Auskunft dem Redakteur erteilt werden muss (Az.: III ZR 294/04).

§ Im Dezember 2007 entschied der Europäische Gerichtshof zugunsten eines Reinigungsunternehmens aus Nordrhein-Westfalen, dass im Bieterstreit um einen Reinigungsauftrag der GEZ unterlegen war. Das OLG Düsseldorf hatte diese verfahrensentcheidende Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt. Das Unternehmen hatte geklagt, weil es der Auffassung war, der Auftrag hätte von der GEZ wie gesetzlich vorgeschrieben europaweit ausgeschrieben werden müssen, da die GEZ eine öffentliche Institution sei, für die das Vergaberecht gelte. Die Rundfunkanstalten allerdings wollten den Reinigungsauftrag ohne vorherige Ausschreibung vergeben, weil sie der Auffassung waren, die Rundfunkgebührenfinanzierung sei im Sinne des Vergaberechts nicht staatlich und sie in folgedessen keine öffentlichen Auftraggeber. Die entscheidende Frage in dem Verfahren war die Frage, ob im Falle der GEZ eine „überwiegende Finanzierung durch den Staat“ vorliegt. Dann hätte die GEZ den Auftrag nämlich europaweit ausschreiben müssen. Der EuGH entschied, „dass eine überwiegende Finanzierung durch den Staat vorliegt, wenn öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, überwiegend durch eine Gebühr finanziert werden, die von denjenigen zu zahlen ist, die ein Rundfunkgerät bereithalten“ (Az.: C-337/06). Mittlerweile hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet, weil die Großaufträge der GEZ nicht europaweit ausgeschrieben wurden. Das Relevante an diesem Urteil für die Auskunftsansprüche für Journalisten ist, dass hier vom EuGH eine klare Linie gezogen wurde, wann eine Institution ein öffentlicher Auftraggeber ist. Damit wurde Licht ins Dunkel in den Fällen gebracht, in denen sich öffentliche Institutionen darauf berufen, keine öffentlichen Stellen im Sinne des IFG und damit nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet zu sein. ■